



GFA5-A-202/012  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: [gesundheit.bhgf@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhgf@noel.gv.at)  
Fax: 02282/9025-24571 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Renate Giller-Schilk	24599		21. März 2020

Betrifft

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ändert den § 1 ihrer Verordnung vom 20.3.2020, Zl. GFA5-A-202/012, über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950, wie folgt ab:

§ 1 lautet:

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Gänserndorf haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. den österreichischen Gemeinden Ischgl, See, Kappl, Galtür und St. Anton in Tirol und **Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarl mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol**

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noel.gv.at/einreise>).

Ergeht an:

1. **An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters  
mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde und mit dem Hinweis, dass die Verordnung vom 20.3.2020 durch die Aufnahme weiterer Risikogebiete novelliert wurde**  
-----
2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S t e i n h a u s e r